

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes
für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage
Warendorf der Stadt Warendorf (Wasserwerksbetreiber)
- Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“ -
vom 11. 9.2001**

Inhalt

- § 1 Räumlicher Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Schutz in den Zonen III - I
- § 4 Militärische Übungen und Liegenschaften
- § 5 Duldungspflichten
- § 6 Düngung in Wasserschutzgebiet
- § 7 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)
- § 8 Genehmigungen
- § 9 Befreiungen
- § 10 Vorrang der Kooperation
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Überwachung
- § 13 Andere Rechtsvorschriften
- § 14 Inkrafttreten

Aufgrund

- der §§ 19 und 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -), Neubekanntmachung vom 12.11.1996 (BGBl. I S. 1695),
- der §§ 14, 15, 116, 117, 134 bis 136, 138, 141, 150, 161 und 167 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein - Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW S. 926/SGV. NRW 77) und
- der §§ 12, 25, 27 bis 30, 33 und 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-), Neubekanntmachung vom 13.5.1980 (GV. NRW S. 528/SGV. NRW 2060),

jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warendorf der Stadt Warendorf und ihrer Rechtsnachfolger (begünstigter Unternehmer im Sinne von § 15 Abs. 1 LWG) ein Wasserschutzgebiet festgesetzt.

(2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

(3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen:

Warendorf, Fluren 24 und 38
Vöhren, Fluren 1 und 15

jeweils ganz oder teilweise.

(4) Über das Wasserschutzgebiet mit seinen Schutz zonen gibt die dieser Verordnung angefügte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000 einen Überblick (Anlage 1).

Im Einzelnen ergibt sich die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes und seiner Schutz zonen aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000 (Anlage 2).

In den Karten sind die Zone III gelb und die Zone II grün umrandet. Die Zone I ist rot angelegt.

Aus der dieser Verordnung beigegefügt Anlage 3 ergeben sich die Genehmigungs-, Anzeigepflichten und Verbote für die einzelnen Schutz zonen.

Die Übersichtskarte, die Schutzgebietskarte und die Anlage 3 sind Bestandteile dieser Verordnung. Die Verordnung mit ihren Anlagen liegt vom Tage des Inkrafttretens an (§ 14) zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:

1. Bezirksregierung Münster
- Obere Wasserbehörde -
2. Landrat des Kreises Warendorf
- Untere Wasserbehörde -
3. Bürgermeister der Stadt Warendorf

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) **Abwasser** im Sinne dieser Verordnung sind das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser). Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten (§ 51 Abs. 1 LWG).

(2) **Abwasseranlagen** im Sinne dieser Verordnung sind alle Kanäle, Pumpwerke und sonstige Bauwerke, die Abwasser heben, transportieren und zurückhalten.

(3) **Abwasserbehandlungsanlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schädigung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Sie sind öffentliche Abwasserbehandlungsanlagen, wenn sie dem allgemeinen Gebrauch dienen (§ 51 Abs. 3 LWG).

(4) **Dauergrünland** im Sinne dieser Verordnung sind nicht in die Fruchtfolge einbezogene Flächen, auf denen ständig Gras erzeugt wird. Es kann sich um eingesätes oder natürliches Grasland handeln. Zum Zwecke einer Grünlandnutzung angepachtete Ackerflächen, Brachflächen und im Rahmen des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung.

(5) **Gülle** im Sinne dieser Verordnung sind die Gemische aus Kot- und Harnausscheidungen von Rindern, Schweinen oder Geflügel, auch vermischt mit Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte. Zur Gülle im Sinne dieser Verordnung gehören auch die Ausscheidungen von Geflügel ohne Zusatz von Wasser sowie deren natürliche Umwandlungsprodukte (Geflügelkot).

(6) **Jauche** im Sinne dieser Verordnung sind die Harnausscheidungen von Rindern, Pferden, Schweinen, Schafen oder Ziegen, auch vermischt mit Wasser; geringfügige Anteile von Einstreu und Futterresten gelten als unerheblich.

(7) **Intensivkulturen** im Sinne dieser Verordnung sind Kulturen mit hohem Düngeeinsatz und / oder hohem Pflanzenschutzmitteleinsatz und dauernder Bearbeitung, die an stets

gleicher Stelle angebaut werden; ausgenommen sind Hausgärten.

(8) **Nährstoffträger** im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel.

(9) **Recycling-Materialien** im Sinne dieser Verordnung sind die in den gemeinsamen Runderlassen des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft und des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr -IV A 3-953-26308-III B 6-32-40 (45) vom 25.4.1991 und - III B 6-32-15/102 - vom 30.4.1991 genannten industriellen Nebenprodukte und Recycling-Baustoffe sowie Gießereistoffe nach dem Runderlass des Ministeriums für Stadtentwicklung und Verkehr - III B 6.30.05/226 - vom 16.4.1993 und vergleichbare mineralische Abfälle zur Verwertung, die mindestens den Anforderungen der vorgenannten Erlasse entsprechen.

(10) **Reiner Grünkompost** im Sinne dieser Verordnung sind aerob behandelte Bioabfälle aus Garten- und Parkabfällen, Landschaftspflegearbeiten, Gehölzrodungsrückständen sowie naturbelassene Rinden. Die Grenzwerte der Bioabfallverordnung vom 21.9.1998 (BGBl. I S. 2955) sind einzuhalten.

(11) **Wärmepumpen** im Sinne dieser Verordnung sind Heizungs-, Brauchwassernutzungs- und Kühlanlagen, die die Boden- und / oder Grundwassertemperatur ausnutzen.

(12) **Wassergefährliche Anlagen** im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, in denen regelmäßig mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird (Lagern, Abfüllen und Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden), insbesondere

- Abfallentsorgungsanlagen,
- Akkumulatorenfabriken,
- Beizereien,
- Chemikalienhandlungen,
- Chemische Fabriken,
- Erdölraffinerien, Großtanklager, Hydrierwerke,
- Galvanikbetriebe, Weißblechwerke,
- Gaswerke, Kokereien, Kohlekraftwerke,
- Gerbereien und Lederverarbeitungsbetriebe,
- Kaliwerke, Salinen,
- Kfz-Reparaturwerkstätten, Tankstellen (auch für den Eigenbedarf),
- Lackier-, Abbeiz- und Entlackungsbetriebe,
- Metallhütten,
- Schrottplätze, Autowrackanlagen,
- Sprengstoff-Fabriken,
- Textilveredelungsbetriebe,
- Tierkörperbeseitigungsanlagen,
- Zellulosefabriken,
- Zuckerfabriken.

(13) **Wassergefährdende Stoffe** im Sinne dieser Verordnung sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe, die sich im Wasser lösen, sich mit diesem vermischen, an seinen Inhaltsstoffen haften oder seine Oberfläche bedecken und dadurch die physikalischen, chemischen oder biologischen Eigenschaften des Wassers nachteilig verändern können, insbesondere

- Säuren, Laugen,
- Alkalimetalle, Siliciumlegierungen mit über 30 v.H. Silicium, metallorganische Verbindungen, Halogene, Säurehalogenide, Metallcarbonyle und Beizsalze,
- Mineral- und Teeröle sowie deren Produkte,
- flüssige sowie wasserlösliche Kohlenwasserstoffe, Alkohole, Aldehyde, Ketone, Ester, halogen-, stickstoff- und schwefelhaltige organische Verbindungen,

- chemische Mittel für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung,
- Gifte,
- organische Lösungsmittel,
- radioaktive Stoffe,
- Jauche, Festmist, Gülle und mineralische Düngemittel,
- Silagesickersaft und Molke,
- Klärschlamm, Kompost.

Zu den wassergefährdenden Stoffen im Sinne dieser Verordnung gehören auch die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift (VwVwS) des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen vom 17.5.1999 (Bundesanzeiger Nr. 98a vom 29.5.1999) in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Stoffe.

§ 3

Schutz in den Zonen III-I

(1) Die Zone III soll den Schutz vor weitreichenden Beeinträchtigungen, insbesondere vor nicht oder schwer abbaubaren chemischen und radioaktiven Verunreinigungen, gewährleisten.

(2) Die Zone II soll den Schutz vor Verunreinigungen durch pathogene Mikroorganismen (z. B. Bakterien, Viren, Parasiten und Wurmeier) und sonstigen Beeinträchtigungen gewährleisten, die von verschiedenen menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen und wegen ihrer Nähe zur Fassungsanlage besonders gefährdend sind.

(3) In der Zone I sind alle Handlungen verboten, die nicht dem ordnungsgemäßen Betreiben, Warten oder Unterhalten des Wasserwerks und seiner Wassergewinnungsanlage, der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder dem Ausüben der Gewässeraufsicht dienen. Das Betreten der Zone I ist nur solchen Personen gestattet, die im Interesse der Wasserversorgung handeln oder mit behördlichen Überwachungsaufgaben betraut sind.

Land- und forstwirtschaftliche Maßnahmen sind verboten, soweit sie nicht dem Erhalten und Pflegen der zum Schutz des Grundwassers notwendigen Grasnarbe und des Baumbestandes dienen. Die dabei eingesetzten Geräte und Maschinen müssen entweder elektrisch oder mit biologisch leicht abbaubaren Kraftstoffen und Ölen betrieben werden.

Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

(4) Die in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage verboten oder unterliegen einer Genehmigungs- bzw. Anzeigepflicht.

§ 4

Militärische Übungen und Liegenschaften

Bei militärischen Übungen und Liegenschaften sind die im DVGW-Merkblatt W 106 „Militärische Übungen und Liegenschaften der Streitkräfte in Wasserschutzgebieten“ von April 1991 festgelegten Erlaubnisse und Verbote zu beachten.

§ 5

Duldungspflichten

(1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet haben die wasserbehördliche

Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens gemäß §§ 19 Abs. 2 Nr. 2, 21 WHG und §§ 116, 117 und 167 Abs. 2 LWG zu dulden.

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Anlagen und sonstigen Einrichtungen im Wasserschutzgebiet, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind (Bestandsschutz), haben zu dulden, dass solche Anlagen und Einrichtungen an die Vorschriften der Verordnung angepasst, beseitigt oder erforderliche Sicherungsmaßnahmen getroffen werden (§ 19 Abs. 2 Nr. 2 WHG).

(3) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sind darüber hinaus verpflichtet:

1. Das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone 1 gegen unbefugtes Betreten;
2. das Aufstellen, das Unterhalten oder das Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots- und Verbotsschildern;
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen bzw. das Beseitigen von Erdaufschlüssen oder Ablagerungen;
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden zum Beobachten, Messen und Untersuchen des Grundwassers und zur Entnahme von Bodenproben (nach Maßgabe des § 167 LWG);
5. das Errichten und Betreiben von Grundwassermessstellen;
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zum Sichern gegen Überschwemmungen

zu dulden. Den Betroffenen, auf deren Grundstücke Untersuchungen im Vollzug der Schutzgebietsverordnung durchgeführt werden, ist das Ergebnis der Untersuchung mitzuteilen.

(4) Der Landrat des Kreises Warendorf ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 und 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Der Wasserwerksbetreiber und das Staatliche Umweltamt Münster sind vorher zu hören. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit dem zuständigen Bergamt. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Duldungspflichtigen zuzustellen sowie dem Wasserwerksbetreiber, dem Staatlichen Umweltamt und, soweit beteiligt, dem zuständigen Bergamt nachrichtlich zur Kenntnis zu geben.

§ 6

Düngung im Wasserschutzgebiet

(1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, im Interesse der bestehenden oder künftigen öffentlichen Wasserversorgung die Gewässer im Wasserschutzgebiet vor nachteiligen Einwirkungen durch eine nicht im Rahmen ordnungsgemäßer Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.

(2) Düngemittel dürfen nur nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis beim Düngen aufgebracht werden.

(3) Die Düngedarfsermittlung und die -anwendung hat nach einem ständig zu aktualisierenden schriftlichen Dünge-

plan zu erfolgen oder ist durch schlagbezogene Aufzeichnungen zu dokumentieren.

Die Düngeplanung kann auch in Form eines betriebsbezogenen Nährstoffvergleiches erfolgen. Düngepläne bzw. Aufzeichnungen sind 6 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - vorzulegen.

(4) Mindestens alle 5 Jahre sind für die Betriebe über 3 ha bewirtschafteter landwirtschaftlicher Flächen auf Aufforderung des Landrates des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - von dem bewirtschaftenden Landwirt N_{\min} Untersuchungen am Ende der Vegetationsperiode (20.10. - 10. 11. des Jahres) durchzuführen. Das Gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter Flächen bei einem Missverhältnis von Tierbestand zu bewirtschafteter Fläche.

Die Bodenproben sind einschließlich der Probeentnahme von einer fachlich geeigneten, neutralen Stelle (z. B. LUFA) durchzuführen.

(5) Eine Durchschrift der Untersuchungsergebnisse zum Ende der Vegetationsperiode ist bis zum 31.1. des Folgejahres dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - über die Kreisstelle der Landwirtschaftskammer Warendorf zuzuleiten.

Die Untere Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben zu entnehmen oder von einer neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 7

Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von PSM auf Freilandflächen darf nur erfolgen, soweit sie zugelassen sind, nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) vom 14.5. 1998 (BGBl. I S. 971) und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen, u. a. der Verordnung über Anwendungsverbote für Pflanzenschutzmittel (Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung) vom 27.7.1988 (BGBl. I S. 1196), sowie entsprechender Verwaltungsvorschriften (Pflanzenschutz-Freiflächenanwendungsvorschrift, gem. Rd.Erl. MURL/MWMTV vom 27.3.2000, MBl. NRW Nr. 25, S. 455ff.), jeweils in der gültigen Fassung. Pflanzenschutzmittel dürfen nach diesen Vorschriften nicht angewandt werden, soweit der Anwender damit rechnen muss, dass ihre Anwendung schädliche Auswirkungen auf das Grundwasser hat. Sie dürfen ferner nicht in oder unmittelbar an oberirdischen Gewässern angewandt werden.

(2) Bei Anwendung von PSM in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer zu berücksichtigen.

Über die Anwendung von PSM sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich ergeben müssen:

- Angabe der behandelten Fläche (Gemarkung, Flur und Flurstück),
- Datum der Anwendung,
- Art und Name des Mittels bzw. Wirkstoffs,
- Menge des Mittels bzw. Wirkstoffs,
- Kulturart,
- Anlass der Anwendung.

Die Aufzeichnungen sind 3 Jahre aufzubewahren und dem Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - auf Verlangen vorzulegen.

§ 8

Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 3 dieser Verordnung entscheidet der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde -. Dem Genehmigungsantrag sind in vierfacher Ausfertigung Unterlagen wie Beschreibung, Pläne, Zeichnungen und Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrages erforderlich sind. Anträge, die mangelhaft sind oder ohne ausreichende Unterlagen vorgelegt werden, können ohne weiteres zurückgewiesen werden, wenn der Antragsteller die ihm mitgeteilten Mängel innerhalb der ihm gesetzten Frist nicht behebt. Der Antragsteller ist auf diese Folgen hinzuweisen.

(2) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn keine Gefährdung der öffentlichen Wasserversorgung zu besorgen ist.

Die Genehmigung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch einmalig für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden. Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungs- und Verwaltungsverfahrenrechtes bleiben unberührt.

(3) Der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - kann den Wasserwerksbetreiber beteiligen und holt ggf. vor seiner Entscheidung die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster, in hygienischen und gesundheitlichen Fragen der zuständigen Unteren Gesundheitsbehörde, in landwirtschaftlichen Fragen auch der Landwirtschaftskammer ein. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, so ist das zuständige Bergamt zu hören.

(4) Der mit Rechtsbehelfsbelehrung versehene Bescheid über den Genehmigungsantrag ist dem Antragsteller zuzustellen und allen am Verwaltungsverfahren Beteiligten zu übersenden.

(5) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit der Ausführung des Vorhabens nicht begonnen oder die Ausführung länger als ein Jahr unterbrochen worden ist.

(6) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen, wenn diese von der Unteren Wasserbehörde oder mit deren Einvernehmen erteilt werden. Soweit die Bezirksregierung Münster für die vorgenannten behördlichen Zulassungen zuständig ist, ist das Einvernehmen der Oberen Wasserbehörde einzuholen. Absatz 3 gilt entsprechend.

Vorstehende Regelungen gelten nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 14 Abs. 4 Satz 2 LWG).

§ 9

Befreiungen

(1) Der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - kann auf Antrag von den Verboten des § 3 dieser

Verordnung Befreiung erteilen, wenn andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen und

1. Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern
oder
2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Gewässerschutzes im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.

(2) Dem Wasserwerksbetreiber kann auf Antrag vom Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - Befreiung von den Genehmigungsvorbehalten und Verboten dieser Verordnung erteilt werden, soweit dies zum Betreiben der Wassergewinnungs- und -versorgungsanlage erforderlich und mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit vereinbar ist.

(3) Im Übrigen gilt § 8 dieser Verordnung mit der Maßgabe entsprechend, dass vor Erteilung einer Befreiung grundsätzlich die Stellungnahme des Staatlichen Umweltamtes Münster und des Wasserwerksbetreibers einzuholen sind. Will die Untere Wasserbehörde Bedenken des Staatlichen Umweltamtes nicht Rechnung tragen, so hat sie die Weisung der Oberen Wasserbehörde einzuholen.

§ 10

Vorrang der Kooperation

(1) Auf Antrag einer Kooperation im Sinne des Abs. 2 gelten die §§ 6 und 7 dieser Verordnung nicht für Mitglieder einer Kooperation, soweit diese für ihre Mitglieder bzw. Vertragspartner verbindliche Regelungen für die vorgenannten Tatbestände getroffen hat. Der Antrag ist bei der Oberen Wasserbehörde zu stellen. Die Regelungen der Kooperation müssen sich an den Grundsätzen des vorbeugenden Gewässerschutzes orientieren.

(2) Eine Kooperation im Sinne dieser Verordnung ist - unabhängig von der Rechtsform - der vertragliche oder mitgliederschäftliche Zusammenschluss von Landwirtschafts- oder Gartenbaubetrieben einerseits und einem oder mehreren Wasserversorgungsunternehmen der öffentlichen Trinkwasserversorgung andererseits. Die Kooperation muss im Rahmen der Zielsetzung der 12-Punkte - Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung, der Landwirtschaft, dem Gartenbau - vertreten durch ihre Verbände/Kammern - und dem Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein- Westfalen von 1989 arbeiten.

(3) Der Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - muss berechtigt sein, von den Vertretungsgremien der Kooperation Auskunft über deren allgemeine Tätigkeit zu verlangen. Die Untere Wasserbehörde muss insbesondere die in der Kooperation geltenden Anforderungen an die Düngekonzeption, die Düngekontrollverfahren und die Anwendung von zugelassenen PSM prüfen können. Dies soll in mindestens jährlichen Beratungsgesprächen geschehen. Sie ist nicht berechtigt, Auskünfte über einzelne Untersuchungsergebnisse oder einzelne Kooperationsmitglieder zu verlangen.

(4) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für die gewässerschonende Umwandlung von Dauergrünland erstellt hat, können deren Mitglieder von der Genehmigungspflicht in Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(5) Soweit die Kooperation für ihre Mitglieder verbindliche Konzepte für das gewässerschonende Betreiben von Intensivkulturen erstellt hat, können deren Mitglieder von der

Genehmigungspflicht in der Zone III auf Antrag der Kooperation befreit werden.

(6) Über die Anträge nach Abs. 4 und 5 entscheidet die Untere Wasserbehörde nach Anhörung der Landwirtschaftskammer, des Wasserwerksbetreibers und des Staatlichen Umweltamtes Münster auf der Grundlage der vorgelegten Konzepte.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung genehmigungspflichtige Handlung ohne die Genehmigung nach § 8 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach § 3 dieser Verordnung verbotene Handlung ohne die Befreiung nach § 9 vornimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne von § 41 Abs. 1 Nr. 2 WHG, § 161 Abs. 1 Nr. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in §§ 6 oder 7 dieser Verordnung verstößt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße nach Maßgabe des § 41 Abs. 2 WHG und § 161 Abs. 4 LWG geahndet werden.

§ 12

Überwachung

Bestehende Anlagen oder Einrichtungen im Wasserschutzgebiet sind von Amts wegen durch den Landrat des Kreises Warendorf - Untere Wasserbehörde - zu prüfen und zu überwachen.

§ 13

Andere Rechtsvorschriften

(1) Ansprüche auf Entschädigungsleistung, Ausgleichszahlung für wirtschaftliche Nachteile oder pauschale Ausgleichszahlung in Härtefällen richten sich insbesondere nach § 19 WHG, §§ 15, 134 und 135 LWG.

(2) Die ansonsten in Gesetzen oder aufgrund eines Gesetzes vorgesehenen Verbote, Genehmigungs-, Zulassungs-, Duldungs- und Anzeigepflichten oder Beschränkungen bleiben unberührt. Dies gilt insbesondere für die §§ 6, 19g, 19h, 26 und 34 WHG.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster in Kraft.

Münster, den 11. September 2001

- 54.2.-1.1-8.13 Nr. 46 -

Bezirksregierung Münster
als Obere Wasserbehörde
In Vertretung
Wirtz

Veröffentlicht im Amtsblatt der Bezirksregierung Münster vom 22. September 2001, S. 239 - 253

Gehört zur
Wasserschutzgebietsverordnung
für das Einzugsgebiet der
Wassergewinnungsanlage Warendorf
vom 11.09.2001

AZ.: 54.2-1.1-8.13 Nr. 46
Bezirksregierung Münster

In Vertretung



(Wirtz)

Anlage 3

zur Wasserschutzgebietsverordnung für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Warendorf der Stadt Warendorf
- Wasserschutzgebietsverordnung „Warendorf“

Zeichenerklärung V = Handlung oder Maßnahme ist verboten
 G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Zone	III	II	I
1. <u>Abfallentsorgungsanlagen und</u> <u>-umschlaganlagen</u>			
1.1 Errichten und Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern oder Behandeln von nicht nachteilig veränderten, natürlichen Locker- und Festgesteinen, die nicht wassergefährdend sind und Umschlaganlagen für reine Grünabfälle	V	V
1.2 wesentliches Ändern	G	V	V
2. <u>Abgrabungen, Grabungen</u>			
2.1 Trockenabgrabungen oder Maßnahmen, durch die die Grundwasserüberdeckung oder eine reinigende Schicht wesentlich vermindert werden	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: Baugruben für sonstige Bauvorhaben	V	V

Zone	III	II	I
2.2 Nassabgrabungen oder Maßnahmen, durch die das Grundwasser in seinem natürlichen Zustand dauernd oder zeitweise freigelegt wird.	V Ausnahme: - Maßnahmen für das Verlegen von Telekommunikations- und Stromleitungen sowie sonstigen Ver- und Entsorgungsleitungen und für das Aufstellen von Masten - Baugruben für genehmigungsfreie Bauvorhaben G: - Baugruben für sonstige Bauvorhaben - Anlegen von Blänken im Rahmen von Naturschutzmaßnahmen - Feuerlöschteiche	V	V
3. <u>Abwasser, Niederschlagswasser</u>			
3.1 Niederschlagswasser s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten, Versickern, Verrieseln in den Untergrund			
3.1.1 unverschmutztes	G: über technische Vorkehrungen zur beschleunigten Versickerung (z. B. Rigolen-Rohrversickerung etc.) Ausnahme: Niederschlagswasser von Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten, das über die belebte Bodenzone versickert wird	V G: Großflächige Versickerung und Flächenversickerung von Niederschlagswasser von Dachflächen in Wohn- und Mischgebieten	V
3.1.2 gering verschmutztes	V: Versickerung über Mulden-Rigolen oder Rigolen-Rohrversickerung im übrigen : G Ausnahme : Großflächige Versickerung über die belebte Bodenzone	V	V
3.1.3 stark verschmutztes	V G: außerörtliche Hauptverkehrs- und Fernstraßen (Ziffer 14.3 des Rd.Erl. vom 18.05 1998 ist zu beachten)	V	V
3.1.4 Schachtversickerung	V	V	V
3.2 Niederschlagswasser. s. Rd.Erl. des MURL v. 18.05.1998 Einleiten in oberirdische Gewässer			
3.2.1 unverschmutztes	G	G	V
3.2.2 gering oder stark verschmutztes	G Hinweis: der Rd.Erl. des MURL vom 04.01.1988 ist zu beachten	V	V
4.0 <u>Abwasser, Schmutzwasser</u>			
4.1 Einleiten in oberirdische Gewässer, die die Zone II durchfließen	V	V	V
4.2 Einleiten in oberirdische Gewässer, die anschließend nicht die Zone II durchfließen	G		
4.3 Aufbringen	G	V	V
4.4 Einleiten (z. B. Verrieseln) in den Untergrund	V G: Einleiten/Verrieseln aus Kleinkläranlagen	V	V
5. <u>Abwasseranlagen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V

Zone	III	II	I
6. <u>Abwasserbehandlungsanlagen</u> (s. § 2)			
6.1 Errichten	V G: Regenklärbecken, Regenüberlaufbecken, Kleinanlagen wie z. B. Amalgamabscheider bei Zahnärzten; Leichtflüssigkeitsabscheider, Kleinkläranlagen vorhandener Einzelanwesen und Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 Ziff. 1 und 2 und § 35 Abs. 4 BauGB Sanierungsmaßnahmen, die dem Gewässerschutz dienen.	V	V
6.2 Erweitern	G	V	V
6.3 wesentliches Ändern, Wiederherstellen	G	V G: Sanierungsmaßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
7. <u>Anflugsektoren</u> Notabwurfplätze des Luftverkehrs ausweisen	V	V	V
8. <u>Anlagen, bauliche</u>			
8.1 Errichten, Erweitern, Wiederherstellen, wesentliches Ändern, Nutzungsänderung	G Ausnahme: genehmigungsfreie Bauvorhaben	V	V
8.2 geringfügiges Ändern		G	V
9. <u>Anlagen zum Lagern natürlicher Locker- und Festgesteine, die nicht wassergefährdend sind</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
10. <u>Anlagen zum Erzeugen, Bearbeiten, Verarbeiten oder Spalten von Kernbrennstoffen, zum Aufarbeiten bestrahlter Kernbrennstoffe und zum Erzeugen ionisierender Strahlen sowie das Lagern und Zwischenlagern radioaktiver Stoffe</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	V Ausnahme: Lagern und Verwenden radioaktiver Stoffe sowie der Betrieb von Elektronenlinearbeschleunigern im medizinischen Bereich sowie im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik	V G: das Verwenden offener und umschlossener radioaktiver Stoffe zum Zwecke der Untersuchung des Fließverhaltens von Grundwasserströmen	V
11. <u>Anlagen zum gewerblichen Güterumschlag</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
12. <u>Anlagen zum Lagern oder Behandeln von Autowracks oder Kraftfahrzeugschrott</u> siehe Ziffer 1			

Zone	III	II	I
13. <u>Anlagen, wassergefährliche</u> (siehe § 2)			
13.1 Errichten, Erweitern	V G: Anlagen zum Lagern von Heizöl oder Dieselmotorkraftstoff für den Hausgebrauch und den Eigenverbrauch in gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieben bis zu einer Gesamtmenge von 40.000 l; dichte, eingefasste und überdachte Flächen: - zum Lagern von chemischen Mitteln für Pflanzenschutz, zur Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregulierung mit einem maximalen Rauminhalt von 1 m ³ ; - zum Lagern von festem oder flüssigem Mineraldünger mit einem maximalen Rauminhalt von 100 m ³ ; massive dichte Behälter zum Sammeln, Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften, die mit einer Leckageerkennungseinrichtung ausgerüstet sind; sonstige Anlagen der Landwirtschaft, Biogasanlagen Ausnahme: dichte, eingefasste und überdachte Flächen zum Umgang mit <u>geringen Mengen</u> wassergefährdender Stoffe	V	V
13.2 wesentliches Ändern	G	V G: Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern	V
14. <u>Badebetrieb</u> an oberirdischen Gewässern	G	V	V
15. <u>Baumschulen</u> (s. Gartenbaubetriebe)			
16. <u>Bauschuttzubereitungsanlagen</u>			
16.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
16.2 wesentliches Ändern	G	V	V
17. <u>Baustofflager</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
18. <u>Befahren</u> von Gewässern mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor	V	V	V
19. <u>Bohrungen und Sprengungen</u>	G Ausnahme: Bohrungen und Sprengungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen - Brunnen für den Gemeingebrauch n. § 33 WHG - die seismische Erkundung des Untergrundes	V Ausnahme: Bohrungen für - die geologische Landesaufnahme - den Grundwasserbeobachtungsdienst - Weidebrunnen - Weidezäune - Nährstoff- oder Bodenqualitätsuntersuchungen	V
20 <u>Bodenauffüllung, Aufschüttungen</u>			
20.1 mit belasteten Böden und Gesteinen	V	V	V
20.2 von unbelasteten natürlichen Böden und Gesteinen ab 400 m ²	G	V	V

Zone	III	II	I
21. <u>Dauergrünland</u> Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung	G	V	V
22. <u>Festmistlager</u> über einen Zeitraum von 1 Monat im Jahr hinaus an der selben Stelle errichten	V Anzeigespflicht: Lager mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwasserableitung Ausnahme: Trockener Putenmist und Geflügeltrockenkot der gegen das Eindringen von Niederschlagswasser gesichert wird	V	V
23. <u>Fischteiche und Fischhaltung</u> mit Zufütterung			
23.1 Anlegen, Erweitern, wesentliches Ändern	V G: wenn Aussickern von Teichwasser in das Grundwasser ausgeschlossen ist oder Fischteich, die nicht das Grundwasser berühren ausgenommen: Zierteiche	V	V
23.2 Netztierhaltung in Gewässern	V	V	V
24. <u>Friedhöfe</u>			
24.1 Neuanlagen	V	V	V
24.2 Erweitern	G	V	V
25. <u>Gartenbaubetriebe mit Gewächshäusern</u> Neuanlagen, Erweitern	G Ausnahme: geschlossene Gartenbausysteme mit Untergrundabdichtung	V	V
26. <u>Golfsportanlagen</u> Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
27. <u>Gräben</u> Herstellen, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
28. <u>Gülle- und Jauchebehälter</u> (s. Ziffer 13)			
29. <u>Intensivkulturen</u> (s. § 2) Neuanlagen, Erweitern	G	V	V
30. <u>Klärschlamm</u> aufbringen	V Ausnahme: landwirtschaftliche Verwertung von Klärschlamm aus der eigenen Kleinkläranlage	V	V
31. <u>Kleingartenanlagen</u> i. S. d. Bundeskleingartengesetzes Neuanlagen, Erweitern	V	V	V
32. <u>Kompost</u> Aufbringen auf land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden	G Ausnahme: Verwertung von reinem Grünkompost und Kompost aus der Eigenkompostierungsanlage	V	V
33. <u>Kompostierungsanlagen</u>			
33.1 Errichten, Erweitern	V Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	V	V
33.2 Wesentliches Ändern und Kompostierungsanlagen für reine Grünabfälle	G Ausnahme: Eigenkompostierungsanlagen	V	V
34. <u>Kühlwasser</u> , unbelastetes Versickern über die belebte Bodenzone und Einleiten in den Untergrund	G	V	V

Zone	III	II	I
35. Märkte, Volksfeste, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener Anlagen	G	V	V
36. Motorsport im Freien	V	V	V
37. Nährstoffträger (s. § 2) ausgenommen Klärschlamm und Kompost			
37.1 Aufbringen auf erwerbsmäßig genutzten Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.2 Aufbringen auf öffentl. Flächen	V Ausnahme: Düngung nach § 6	V Ausnahme: Düngung nach § 6, jedoch kein Wirtschaftsdünger wie Gülle, Jauche, Festmist	V
37.3 Aufbringen auf sonstige Flächen, z.B.: Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V Ausnahme: grundwasserschonende Düngung	V
37.4 Aufbringen bei Besorgnis der Abschwemmung, insbesondere auf gefrorenem Boden oder auf hängigen Flächen	V	V	V
38. Pferche (feste Pferche zum dauerhaften Aufenthalt)	G	V	V
39. Pflanzenschutzmittel (PSM)			
39.1 Anwendung von in Wasserschutzgebieten nicht zugelassenen PSM nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	V	V	V
39.2 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich und erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen	s. § 7	s. § 7	V
39.3 Anwendung von zugelassenen Mitteln auf öffentlichen Grünflächen	s. § 7	s. § 7	V
39.4 Anwendung in Haus- und Kleingärten	V Ausnahme: grundwasserschonende Anwendung	V	V
39.5 Anwendungen auf sonstigen, auch befestigten Flächen, insbesondere Verkehrsflächen	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V G: soweit Gründe der Verkehrs- oder Betriebssicherheit die Anwendung erfordern	V
39.6 Ausbringen aus Luftfahrzeugen	V G: Forstwirtschaftliche Maßnahmen	V	V
39.7 Befüllen und Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser in ein Gewässer gelangen kann	V	V	V
40. Rastanlagen, Parkplätze, Steilplätze für mehr als 10 Kfz			
40.1 Errichten, Erweitern	G	V	V
40.2 Unterhaltungsarbeiten		G	V

Zone	III	II	I
41. <u>Recycling-Materialien</u> (s. § 2) Verwenden bei Erd- und Tiefbaumaßnahmen	G	V	V
42. <u>Rohrleitungen</u> für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19a WHG			
42.1 Errichten	V	V	V
42.2 Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
43. <u>Schießstätten</u> im Freien			
43.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
43.2 wesentliches Ändern	G	V	V
44. <u>Silagen, Silagemieten</u> Errichten, Erweitern	V Anzeigepflichtig: mit wasserundurchlässiger Bodenabdichtung und geordneter Sickerwassersammlung Ausnahme: Frischgut mit einem Trockensubstanzanteil von mindestens 28 %	V	V
45. <u>Silagesilos</u> Errichten, Erweitern	G	V	V
46. <u>Startbahnen, Landebahnen, Sicherheitsflächen</u> des Luftverkehrs			
46.1 Errichten, Erweitern	V	V	V
46.2 wesentliches Ändern	G	V	V
47. <u>Stoffe, wassergefährdende</u> (s. § 2) (soweit diese Verordnung keine Sonderregelung trifft)			
47.1 Einleiten in den Untergrund (z. B. Versickern oder Versenken)	V	V	V
47.2 offenes Lagern außerhalb dafür vorgesehener Anlagen	V	V	V
47.3 Lagern, Abfüllen, Umschlagen sowie Herstellen, Behandeln und Verwenden (s. Ziffer 13)			
47.4 Transportieren		V Ausnahme: im Anliegerverkehr	V
48. <u>Straßen und Wege</u> Bauen neuer Straßen und Wege sowie wesentliches Ändern, soweit dies über den Rahmen der üblichen Unterhaltung und örtlich begrenzte Verkehrssicherungsmaßnahmen hinausgeht	G	V G: Wirtschaftswege	V

Zone	III	II	I
49. <u>Versorgungsleitungen</u>			
49.1 Stromleitungen und Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln sowie sonstige Leitungen mit wassergefährdenden Stoffen			
49.1.1 Errichten, Erweitern	V G: oberirdische Leitungen, Transformatoren	V	V
49.1.2 wesentliches Ändern	G	G	V
49.2 sonstige Versorgungsleitungen			
49.2.1 Verlegen		V G: Telekommunikations- und Stromleitungen; notwendige Versorgungsleitungen für das Wasserwerk	V
50 <u>Verkehrsanlagen, schienengebunden, soweit nicht anderweitig geregelt</u>			
50.1 Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern	G	V	V
50.2 Unterhaltungsmaßnahmen	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	G Ausnahme: Unterhaltungsmaßnahmen, die aus Gründen der Verkehrs- oder Betriebssicherheit notwendig sind	V
51. <u>Wärmepumpen</u> (s. § 2) Errichten, Erweitern, wesentliches Ändern			
51.1 mit Wasser als Wärmeträger	G	V	V
51.2 unter Verwendung wassergefährdender Stoffe als Wärmeträger	V	V	V
52. <u>Wald</u>			
52.1 Kahlhieb oder Lichthauung bis zu einem verbleibenden Bestockungsgrad von weniger als 0,4	G (über 2,0 ha pro Jahr)	G (über 1,0 ha pro Jahr)	V
52.2 Umwandeln von Wald und forstwirtschaftlich genutzten Flächen in andere Nutzungsarten	G	V	V
52.3 Bodenschutzkalkung	Anzeigepflicht	Anzeigepflicht	V
52.4 Einsatz von Kettenschmiermitteln für Motorsägen ohne Umweltzeichen (Blauer Engel) des Deutschen Instituts für Gütesicherung und Kennzeichnung (RAL)	V	V	V
52.5 Einrichten von Holzschälplätzen		V	V
53. <u>Zelten und Lagern</u>	V Ausnahme: innerhalb dafür vorgesehener Einrichtungen	V	V